

## Bern

### Quellen

<b>GesG</b>	Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984, Stand am 1. Januar 2011, <a href="http://www.lexfind.ch/dta/22783/DE/">http://www.lexfind.ch/dta/22783/DE/</a> .
<b>GesV</b>	Verordnung <input type="checkbox"/> über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen vom 4. Oktober 2001, Stand am 1. Januar 2011, <a href="http://www.lexfind.ch/dta/22779/DE/">http://www.lexfind.ch/dta/22779/DE/</a> .
<b>PatV</b>	Verordnung <input type="checkbox"/> über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten und der Gesundheitsfachpersonen, vom 23. Oktober 2002, Stand am 1. November 2010, <a href="http://www.lexfind.ch/dta/22784/DE/">http://www.lexfind.ch/dta/22784/DE/</a> .

### Unterlagen

<b>Heilpraktik</b>	<a href="#">Allgemeine Informationen</a> <a href="#">Richtlinien zur Beurteilung von Ausbildungen</a> <a href="#">Qualitative Anforderungen an die Ausbildung von Heilpraktikern</a> Gesuchsformular Merkblatt zur Verwendung von Heilmitteln <a href="#">Leitfaden zur Schweigepflicht von Gesundheitsfachpersonen</a>
<b>Homöopathie</b>	<a href="#">Allgemeine Informationen</a> <a href="#">Richtlinien zur Beurteilung von Ausbildungen</a> <a href="#">Qualitative Anforderungen an die Ausbildung von Homöopathen</a> Gesuchsformular Merkblatt zur Verwendung von Heilmitteln <a href="#">Leitfaden zur Schweigepflicht von Gesundheitsfachpersonen</a>
<b>Akupunktur</b>	<a href="#">Allgemeine Informationen</a> <a href="#">Richtlinien zur Beurteilung von Ausbildungen</a> <a href="#">Qualitative Anforderungen an die Ausbildung von Akupunkteuren</a> Gesuchsformular <a href="#">Leitfaden zur Schweigepflicht von Gesundheitsfachpersonen</a>
<b>Traditionelle</b>	<a href="#">Allgemeine Informationen</a>

<b>chinesische Medizin</b>	<a href="#">Richtlinien zur Beurteilung von Ausbildungen</a> <a href="#">Exigences qualitatives concernant la formation de thérapeute MTC</a> <a href="#">Formulaire de demande d'autorisation</a> Merkblatt zur Verwendung von Heilmitteln <a href="#">Leitfaden zur Schweigepflicht von Gesundheitsfachpersonen</a>
<b>Osteopathie</b>	<a href="#">Allgemeine Informationen</a> Gesuchsformular <a href="#">Leitfaden zur Schweigepflicht von Gesundheitsfachpersonen</a>

## Heilpraktik

Therapie	Heilpraktik
Berufsstatus	Gesundheitsfachpersonen
Bewilligung	<p>JA, zur selbstständigen Ausübung (GesV 2 lit. q).</p> <p>Nein, zur un selbstständigen Ausübung (GesG 15a)</p>
Kantonale Prüfung	KEINE
Ausbildung / Diplom	<p><b>Ausbildung</b> (GesV 48):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine mindestens dreijährige Fachausbildung, die hinreichende Kenntnisse in den folgenden Gebieten vermittelt :                             <ul style="list-style-type: none"> <li>o Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene, Psychosomatik, Heilkräuterkunde, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens</li> <li>o Anamnese, Gesprächsführung mit der Patientin oder dem Patienten,</li> <li>o klinische Untersuchungsmethoden sowie Erkennen und Differentialdiagnose ansteckender Krankheiten gemäss Epidemiengesetzgebung,</li> <li>o die unter « Tätigkeitsbereich » zitierten Therapieformen der Heilpraktik.</li> </ul> </li> <li>- Die Gesuchsteller haben nachzuweisen, dass sie ihren Beruf seit Abschluss der Ausbildung während mindestens <b>sechs Monaten</b> unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben.</li> </ul> <p><i>Für weitere Informationen, schauen Sie die Richtlinien zur Beurteilung von Ausbildungen und die Qualitative Anforderungen an die Ausbildung unter « Unterlagen ».</i></p>
Persönliche Voraussetzungen	
Weitere Bemerkungen	<p><b>Tätigkeitsbereich</b> (GesV 47)</p> <p>Heilpraktiker sind zur Vorbeugung, Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen gesundheitlichen Störungen auf der Basis folgender Verfahren berechtigt:</p>

- Phytotherapie,
- physikalische Anwendungen der Heilpraktik von Licht, Wasser, Luft, Erde, Wärme, Kälte, Bewegung und Ruhe,
- Homöopathie, beschränkt auf die Anwendung potenziertes Arzneimittel im Bereich der funktionellen Tiefpotenztherapie,
- manuelle Therapien unter Ausschluss von Manipulationen mit Impuls,
- Ableitverfahren

#### **Meldung und Registrierung (GesV 10)**

Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung haben der zuständigen Stelle innert 30 Tagen zu melden :

- das Praxisdomizil sowie dessen Änderung,
- die definitive Aufgabe der beruflichen Tätigkeit.

#### **Persönliche Ausübung und Stellvertretung (GesG 25)**

Die Fachperson hat ihre bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben. Sie kann einzelne Verrichtungen an Personen unter ihrer fachlichen Aufsicht und Verantwortung übertragen, wenn diese dafür hinreichend qualifiziert sind und die allenfalls erforderlichen Fähigkeitsausweise besitzen.

Die Fachperson darf sich nur durch eine andere Fachperson vertreten lassen, die als Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung zur Ausübung derselben Tätigkeit berechtigt ist.

Die Fachperson kann wegen Krankheit, Ferien oder anderweitiger vorübergehender Verhinderung mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion durch eine Person vertreten werden, die die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, aber nicht Inhaberin einer Berufsausübungsbewilligung ist.

#### **Dokumentationspflicht (GesG 26)**

Die Fachperson hat über die Behandlung eines Patienten fortlaufend Aufzeichnungen zu führen und den Behandlungsverlauf angemessen zu dokumentieren. Die Dokumentation muss insbesondere die Sachverhaltsfeststellungen, die Diagnose, die angeordneten Therapieformen sowie Ablauf und Gegenstand der Aufklärung enthalten.

Die Behandlungsdokumentation ist unter Beachtung der erforderlichen

	<p>Sicherheitsmassnahmen so lange aufzubewahren, als sie für die Gesundheit der Patientin oder des Patienten von Interesse ist, mindestens aber während zehn Jahren.</p> <p>Bei Praxisaufgabe besteht die Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren weiter. Die Fachperson hat zu gewährleisten, dass die Behandlungsdokumentation unter Wahrung der Schweigepflicht verwaltet und den berechtigten Patientinnen und Patienten der Zugang dazu ermöglicht wird</p> <p>Die Fachperson kann sich auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Patientin oder dem Patienten von ihrer Aufbewahrungspflicht befreien, indem sie die Behandlungsdokumentation der nachbehandelnden Fachperson oder der Patientin oder dem Patienten übergibt.</p> <p>Wenn die vorschriftsmässige Aufbewahrung der Behandlungsdokumentation durch die Fachperson nicht gewährleistet wird, kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Ersatzvornahme durch eine von ihr bezeichnete Stelle auf Kosten der Fachperson anordnen.</p> <p><b>Schweigepflicht (GesG 27)</b></p> <p>Die Fachperson ist verpflichtet, über alles, was ihr Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit der Behandlung mitteilen und was sie dabei wahrnimmt, gegenüber Drittpersonen Stillschweigen zu bewahren.</p> <p>Die Schweigepflicht entfällt, wenn der Patient oder die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Auskunftserteilung ermächtigt hat oder wenn auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung eine Auskunftspflicht oder ein Auskunftsrecht besteht.</p> <p><i>Für weitere Informationen über die Schweigepflicht, siehe Leitfaden zur Schweigepflicht von Gesundheitsfachpersonen unter « Unterlagen ».</i></p> <p><b>Rechte und Pflichten der Patienten und der Gesundheitsfachpersonen</b></p> <p><i>Für weitere Informationen über die Schweigepflicht, siehe Verordnung über die Rechte und Pflichten der Patienten und der Gesundheitsfachpersonen unter « Quellen ».</i></p>
<p><b>Heilmittel</b></p>	<p><i>Für weitere Informationen, siehe Merkblatt zur Verwendung von Heilmitteln unter</i></p>

	« UInterlagen».
<b>Werbung</b>	
<b>Verfahren</b>	<p>Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat zur Erlangung der Berufsausübungsbewilligung folgende Unterlagen beim Kantonsarztamt einzureichen (GesV 3):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) einen anerkannten Fähigkeitsausweis</li> <li>2) einen Ausweis über die Absolvierung der verlangten praktischen Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss,</li> <li>3) ein Handlungsfähigkeitszeugnis</li> <li>4) ein Arztzeugnis, das sich über den Gesundheitszustand im Hinblick auf die Berufsausübung ausspricht,</li> <li>5) einen Auszug aus dem Zentralstrafregister</li> </ol>
<b>Gebühren</b>	
<b>Haftung des Therapeuten</b>	Eine ausreichende haftpflchtversicherung
<b>Sanktion</b>	

## Homöopathie

Therapie	Homöopathie
<b>Berufsstatus</b>	Gesundheitsfachpersonen
<b>Bewilligung</b>	<p>JA, zur selbstständigen Ausübung (GesV 2 lit. r).</p> <p>NEIN, zur un selbstständigen Ausübung (GesG 15a)</p>
<b>Kantonale Prüfung</b>	KEINE
<b>Ausbildung / Diplom</b>	<p><b>Ausbildung</b> (GesV 50):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine mindestens dreijährige Fachausbildung, die hinreichende Kenntnisse in den folgenden Gebieten vermittelt :                             <ul style="list-style-type: none"> <li>o Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene, Psychosomatik, Heilkräuterkunde, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens</li> <li>o Anamnese, Symptomatologie, Hierarchisierung und Reperitorisation nach den Regeln der Homöopathie</li> </ul> </li> <li>- Die Gesuchsteller haben nachzuweisen, dass sie ihren Beruf seit Abschluss der Ausbildung während mindestens <b>sechs Monaten</b> unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben.</li> </ul> <p><i>Für weitere Informationen, schauen Sie die Richtlinien zur Beurteilung von Ausbildungen und die Qualitative Anforderungen an die Ausbildung unter « Unterlagen ».</i></p>
<b>Persönliche Voraussetzungen</b>	
<b>Weitere Bemerkungen</b>	<p><b>Tätigkeitsbereich</b> (GesV 49)</p> <p>Homöopathen sind zur Vorbeugung, Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen gesundheitlichen Störungen nach den Lehren der Homöopathie berechtigt.</p> <p><b>Meldung und Registrierung</b> (GesV 10)</p> <p>Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung haben der zuständigen Stelle innert 30 Tagen zu melden :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Praxisdomizil sowie dessen Änderung,</li> <li>- die definitive Aufgabe der beruflichen Tätigkeit.</li> </ul>

### **Persönliche Ausübung und Stellvertretung (GesG 25)**

Die Fachperson hat ihre bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben. Sie kann einzelne Verrichtungen an Personen unter ihrer fachlichen Aufsicht und Verantwortung übertragen, wenn diese dafür hinreichend qualifiziert sind und die allenfalls erforderlichen Fähigkeitsausweise besitzen.

Die Fachperson darf sich nur durch eine andere Fachperson vertreten lassen, die als Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung zur Ausübung derselben Tätigkeit berechtigt ist.

Die Fachperson kann wegen Krankheit, Ferien oder anderweitiger vorübergehender Verhinderung mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion durch eine Person vertreten werden, die die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, aber nicht Inhaberin einer Berufsausübungsbewilligung ist.

### **Dokumentationspflicht (GesG 26)**

Die Fachperson hat über die Behandlung eines Patienten fortlaufend Aufzeichnungen zu führen und den Behandlungsverlauf angemessen zu dokumentieren. Die Dokumentation muss insbesondere die Sachverhaltsfeststellungen, die Diagnose, die angeordneten Therapieformen sowie Ablauf und Gegenstand der Aufklärung enthalten.

Die Behandlungsdokumentation ist unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmassnahmen so lange aufzubewahren, als sie für die Gesundheit der Patientin oder des Patienten von Interesse ist, mindestens aber während zehn Jahren.

Bei Praxisaufgabe besteht die Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren weiter. Die Fachperson hat zu gewährleisten, dass die Behandlungsdokumentation unter Wahrung der Schweigepflicht verwaltet und den berechtigten Patientinnen und Patienten der Zugang dazu ermöglicht wird

Die Fachperson kann sich auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Patientin oder dem Patienten von ihrer Aufbewahrungspflicht befreien, indem sie die Behandlungsdokumentation der nachbehandelnden Fachperson oder der Patientin oder dem Patienten übergibt.

Wenn die vorschriftsmässige Aufbewahrung der Behandlungsdokumentation



	<p>durch die Fachperson nicht gewährleistet wird, kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Ersatzvornahme durch eine von ihr bezeichnete Stelle auf Kosten der Fachperson anordnen.</p> <p><b>Schweigepflicht</b> (GesG 27)</p> <p>Die Fachperson ist verpflichtet, über alles, was ihr Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit der Behandlung mitteilen und was sie dabei wahrnimmt, gegenüber Drittpersonen Stillschweigen zu bewahren.</p> <p>Die Schweigepflicht entfällt, wenn der Patient oder die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Auskunftserteilung ermächtigt hat oder wenn auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung eine Auskunftspflicht oder ein Auskunftsrecht besteht.</p> <p><i>Für weitere Informationen über die Schweigepflicht, siehe Leitfaden zur Schweigepflicht von Gesundheitsfachpersonen unter « Unterlagen ».</i></p> <p><b>Rechte und Pflichten der Patienten und der Gesundheitsfachpersonen</b></p> <p><i>Für weitere Informationen über die Schweigepflicht, siehe Verordnung über die Rechte und Pflichten der Patienten und der Gesundheitsfachpersonen unter « Quellen ».</i></p>
<b>Heilmittel</b>	<i>Für weitere Informationen, siehe Merkblatt zur Verwendung von Heilmitteln unter « UInterlagen ».</i>
<b>Werbung</b>	
<b>Verfahren</b>	<p>Der Gesuchsteller hat zur Erlangung der Berufsausübungsbewilligung folgende Unterlagen beim Kantonsarztamt einzureichen (GesV 3):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) einen anerkannten Fähigkeitsausweis</li> <li>2) einen Ausweis über die Absolvierung der verlangten praktischen Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss,</li> <li>3) ein Handlungsfähigkeitszeugnis</li> <li>4) ein Arztzeugnis, das sich über den Gesundheitszustand im Hinblick auf die Berufsausübung ausspricht,</li> <li>5) einen Auszug aus dem Zentralstrafregister</li> </ol>
<b>Gebühren</b>	
<b>Haftung des Therapeuten</b>	Eine ausreichende haftpflchtversicherung
<b>Sanktion</b>	

## Akupunktur

<b>Therapie</b>	<b>Akupunktur</b>
<b>Berufsstatus</b>	Gesundheitsfachpersonen
<b>Bewilligung</b>	<p>JA, zur selbstständigen Ausübung (GesV 2 lit. s).</p> <p>NEIN, zur un selbstständigen Ausübung (GesG 15a)</p>
<b>Kantonale Prüfung</b>	KEINE
<b>Ausbildung / Diplom</b>	<p><b>Ausbildung</b> (GesV 52):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine mindestens dreijährige Fachausbildung, die hinreichende Kenntnisse in den folgenden Gebieten vermittelt :                         <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene, Psychosomatik, Heilkräuterkunde, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens</li> <li>○ Anamnese, Befunderhebung, Meridiansysteme, Elementenlehre, Punktlokalisierung und saubere Nadeltechnik nach den Regeln der Akupunktur</li> </ul> </li> <li>- Die Gesuchsteller haben nachzuweisen, dass sie ihren Beruf seit Abschluss der Ausbildung während mindestens <b>sechs Monaten</b> unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben.</li> </ul> <p><i>Für weitere Informationen, schauen Sie die Richtlinien zur Beurteilung von Ausbildungen und die Qualitative Anforderungen an die Ausbildung unter « Unterlagen ».</i></p>
<b>Persönliche Voraussetzungen</b>	
<b>Weitere Bemerkungen</b>	<p><b>Tätigkeitsbereich</b> (GesV 51)</p> <p>Akupunkteurinnen und Akupunkteure sind zur Vorbeugung, Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen gesundheitlichen Störungen mittels der Setzung von Akupunkturnadeln berechtigt.</p> <p><b>Meldung und Registrierung</b> (GesV 10)</p> <p>Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung haben der zuständigen Stelle innert 30 Tagen zu melden :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Praxismozil sowie dessen Änderung,</li> <li>- die definitive Aufgabe der beruflichen Tätigkeit.</li> </ul>

### **Persönliche Ausübung und Stellvertretung (GesG 25)**

Die Fachperson hat ihre bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben. Sie kann einzelne Verrichtungen an Personen unter ihrer fachlichen Aufsicht und Verantwortung übertragen, wenn diese dafür hinreichend qualifiziert sind und die allenfalls erforderlichen Fähigkeitsausweise besitzen.

Die Fachperson darf sich nur durch eine andere Fachperson vertreten lassen, die als Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung zur Ausübung derselben Tätigkeit berechtigt ist.

Die Fachperson kann wegen Krankheit, Ferien oder anderweitiger vorübergehender Verhinderung mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion durch eine Person vertreten werden, die die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, aber nicht Inhaberin einer Berufsausübungsbewilligung ist.

### **Dokumentationspflicht (GesG 26)**

Die Fachperson hat über die Behandlung eines Patienten fortlaufend Aufzeichnungen zu führen und den Behandlungsverlauf angemessen zu dokumentieren. Die Dokumentation muss insbesondere die Sachverhaltsfeststellungen, die Diagnose, die angeordneten Therapieformen sowie Ablauf und Gegenstand der Aufklärung enthalten.

Die Behandlungsdokumentation ist unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmassnahmen so lange aufzubewahren, als sie für die Gesundheit der Patientin oder des Patienten von Interesse ist, mindestens aber während zehn Jahren.

Bei Praxisaufgabe besteht die Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren weiter. Die Fachperson hat zu gewährleisten, dass die Behandlungsdokumentation unter Wahrung der Schweigepflicht verwaltet und den berechtigten Patientinnen und Patienten der Zugang dazu ermöglicht wird

Die Fachperson kann sich auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Patientin oder dem Patienten von ihrer Aufbewahrungspflicht befreien, indem sie die Behandlungsdokumentation der nachbehandelnden Fachperson oder der Patientin oder dem Patienten übergibt.

Wenn die vorschriftsmässige Aufbewahrung der Behandlungsdokumentation

	<p>durch die Fachperson nicht gewährleistet wird, kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Ersatzvornahme durch eine von ihr bezeichnete Stelle auf Kosten der Fachperson anordnen.</p> <p><b>Schweigepflicht</b> (GesG 27)</p> <p>Die Fachperson ist verpflichtet, über alles, was ihr Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit der Behandlung mitteilen und was sie dabei wahrnimmt, gegenüber Drittpersonen Stillschweigen zu bewahren.</p> <p>Die Schweigepflicht entfällt, wenn der Patient oder die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Auskunftserteilung ermächtigt hat oder wenn auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung eine Auskunftspflicht oder ein Auskunftsrecht besteht.</p> <p><i>Für weitere Informationen über die Schweigepflicht, siehe Leitfaden zur Schweigepflicht von Gesundheitsfachpersonen unter « Unterlagen ».</i></p> <p><b>Rechte und Pflichten der Patienten und der Gesundheitsfachpersonen</b></p> <p><i>Für weitere Informationen über die Schweigepflicht, siehe Verordnung über die Rechte und Pflichten der Patienten und der Gesundheitsfachpersonen unter « Quellen ».</i></p>
<b>Heilmittel</b>	Der Akupunkteur darf keine Heilmittel anwenden.
<b>Werbung</b>	
<b>Verfahren</b>	<p>Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat zur Erlangung der Berufsausübungsbewilligung folgende Unterlagen beim Kantonsarztamt einzureichen (GesV 3):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) einen anerkannten Fähigkeitsausweis</li> <li>2) einen Ausweis über die Absolvierung der verlangten praktischen Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss,</li> <li>3) ein Handlungsfähigkeitszeugnis</li> <li>4) ein Arzzeugnis, das sich über den Gesundheitszustand im Hinblick auf die Berufsausübung ausspricht,</li> <li>5) einen Auszug aus dem Zentralstrafregister</li> </ol>
<b>Gebühren</b>	
<b>Haftung des Therapeuten</b>	Eine ausreichende haftpflchtversicherung
<b>Sanktion</b>	

## Traditionelle chinesische Medizin

Therapie	Traditionelle chinesische Medizin
Berufsstatus	Gesundheitsfachpersonen
Bewilligung	<p>JA, zur selbstständigen Ausübung (GesV 2 lit. t).</p> <p>NEIN, zur un selbstständigen Ausübung (GesG 15a)</p>
Kantonale Prüfung	KEINE
Ausbildung / Diplom	<p><b>Ausbildung</b> (GesV 54):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine mindestens dreijährige Fachausbildung, die hinreichende Kenntnisse in den folgenden Gebieten vermittelt :                             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene, Psychosomatik und Heilkräuterkunde, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens</li> <li>○ Anamnese, Feststellung von Krankheiten, Verletzungen und anderen gesundheitlichen Störungen, Meridiansysteme, Elementenlehre und Therapieformen nach den Regeln der TCM.</li> </ul> </li> <li>- Die Gesuchsteller haben nachzuweisen, dass sie ihren Beruf seit Abschluss der Ausbildung während mindestens <b>sechs Monaten</b> unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben.</li> </ul> <p><i>Für weitere Informationen, schauen Sie die Richtlinien zur Beurteilung von Ausbildungen und die Qualitative Anforderungen an die Ausbildung unter « Unterlagen ».</i></p>
Persönliche Voraussetzungen	
Weitere Bemerkungen	<p><b>Tätigkeitsbereich</b> (GesV 53)</p> <p>Therapeuten der TCM sind berechtigt zur Vorbeugung, Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen gesundheitlichen Störungen nach den Regeln der TCM und Ausübung der Akupunktur, wenn die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Ausbildung erworben wurden.</p> <p><b>Meldung und Registrierung</b> (GesV 10)</p> <p>Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung haben der zuständigen Stelle innert 30 Tagen zu melden :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Praxisdomizil sowie dessen Änderung,</li> <li>- die definitive Aufgabe der beruflichen Tätigkeit.</li> </ul>

### **Persönliche Ausübung und Stellvertretung (GesG 25)**

Die Fachperson hat ihre bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben. Sie kann einzelne Verrichtungen an Personen unter ihrer fachlichen Aufsicht und Verantwortung übertragen, wenn diese dafür hinreichend qualifiziert sind und die allenfalls erforderlichen Fähigkeitsausweise besitzen.

Die Fachperson darf sich nur durch eine andere Fachperson vertreten lassen, die als Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung zur Ausübung derselben Tätigkeit berechtigt ist.

Die Fachperson kann wegen Krankheit, Ferien oder anderweitiger vorübergehender Verhinderung mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion durch eine Person vertreten werden, die die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, aber nicht Inhaberin einer Berufsausübungsbewilligung ist.

### **Dokumentationspflicht (GesG 26)**

Die Fachperson hat über die Behandlung eines Patienten fortlaufend Aufzeichnungen zu führen und den Behandlungsverlauf angemessen zu dokumentieren. Die Dokumentation muss insbesondere die Sachverhaltsfeststellungen, die Diagnose, die angeordneten Therapieformen sowie Ablauf und Gegenstand der Aufklärung enthalten.

Die Behandlungsdokumentation ist unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmassnahmen so lange aufzubewahren, als sie für die Gesundheit der Patientin oder des Patienten von Interesse ist, mindestens aber während zehn Jahren.

Bei Praxisaufgabe besteht die Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren weiter. Die Fachperson hat zu gewährleisten, dass die Behandlungsdokumentation unter Wahrung der Schweigepflicht verwaltet und den berechtigten Patientinnen und Patienten der Zugang dazu ermöglicht wird

Die Fachperson kann sich auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Patientin oder dem Patienten von ihrer Aufbewahrungspflicht befreien, indem sie die Behandlungsdokumentation der nachbehandelnden Fachperson oder der Patientin oder dem Patienten übergibt.

Wenn die vorschriftsmässige Aufbewahrung der Behandlungsdokumentation durch die Fachperson nicht gewährleistet wird, kann die zuständige Stelle der

	<p>Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Ersatzvornahme durch eine von ihr bezeichnete Stelle auf Kosten der Fachperson anordnen.</p> <p><b>Schweigepflicht</b> (GesG 27)</p> <p>Die Fachperson ist verpflichtet, über alles, was ihr Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit der Behandlung mitteilen und was sie dabei wahrnimmt, gegenüber Drittpersonen Stillschweigen zu bewahren.</p> <p>Die Schweigepflicht entfällt, wenn der Patient oder die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Auskunftserteilung ermächtigt hat oder wenn auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung eine Auskunftspflicht oder ein Auskunftsrecht besteht.</p> <p><i>Für weitere Informationen über die Schweigepflicht, siehe Leitfaden zur Schweigepflicht von Gesundheitsfachpersonen unter « Unterlagen ».</i></p> <p><b>Rechte und Pflichten der Patienten und der Gesundheitsfachpersonen</b></p> <p><i>Für weitere Informationen über die Schweigepflicht, siehe Verordnung über die Rechte und Pflichten der Patienten und der Gesundheitsfachpersonen unter « Quellen ».</i></p>
<b>Heilmittel</b>	<p><i>Für weitere Informationen, siehe Merkblatt zur Verwendung von Heilmitteln unter « Unterlagen ».</i></p>
<b>Werbung</b>	
<b>Verfahren</b>	<p>Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat zur Erlangung der Berufsausübungsbewilligung folgende Unterlagen beim Kantonsarztamt einzureichen (GesV 3):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) einen anerkannten Fähigkeitsausweis</li> <li>2) einen Ausweis über die Absolvierung der verlangten praktischen Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss,</li> <li>3) ein Handlungsfähigkeitszeugnis</li> <li>4) ein Arztzeugnis, das sich über den Gesundheitszustand im Hinblick auf die Berufsausübung ausspricht,</li> <li>5) einen Auszug aus dem Zentralstrafregister</li> </ol>
<b>Gebühren</b>	
<b>Haftung des Therapeuten</b>	<p>Eine ausreichende haftpflchtversicherung</p>
<b>Sanktion</b>	

## Osteopathie

Therapie	Osteopathie
<b>Berufsstatus</b>	Gesundheitsfachpersonen
<b>Bewilligung</b>	<p>JA, zur selbstständigen Ausübung (GesV 2 lit. u).</p> <p>Nein, zur un selbstständigen Ausübung (GesG 15a)</p>
<b>Kantonale Prüfung</b>	KEINE
<b>Ausbildung / Diplom</b>	<p><b>Ausbildung</b> (GesV 56):</p> <p>Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchsteller über ein interkantonales Diplom nach Artikel 2 des Reglements der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 23. November 2006 für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz verfügen.</p>
<b>Persönliche Voraussetzungen</b>	
<b>Weitere Bemerkungen</b>	<p><b>Tätigkeitsbereich</b> (GesV 55)</p> <p>Osteopathen sind zur Vorbeugung, Feststellung und Behandlung von funktionellen Störungen, die sich auf die strukturelle Körpermechanik auswirken, nach den Regeln der Osteopathie berechtigt. Sie sind insbesondere berechtigt einen osteopathischen Befund zu erheben und Blockierungen und Einschränkungen der Körpersysteme durch manuelle Behandlung des Skeletts, der Gefässe, der Muskeln und der inneren Organe zu behandeln.</p> <p>Manipulationen mit Impuls sind ihnen untersagt.</p> <p><b>Meldung und Registrierung</b> (GesV 10)</p> <p>Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung haben der zuständigen Stelle innert 30 Tagen zu melden :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Praxisdomizil sowie dessen Änderung,</li> <li>- die definitive Aufgabe der beruflichen Tätigkeit.</li> </ul>



### **Persönliche Ausübung und Stellvertretung (GesG 25)**

Die Fachperson hat ihre bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben. Sie kann einzelne Verrichtungen an Personen unter ihrer fachlichen Aufsicht und Verantwortung übertragen, wenn diese dafür hinreichend qualifiziert sind und die allenfalls erforderlichen Fähigkeitsausweise besitzen.

Die Fachperson darf sich nur durch eine andere Fachperson vertreten lassen, die als Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung zur Ausübung derselben Tätigkeit berechtigt ist.

Die Fachperson kann wegen Krankheit, Ferien oder anderweitiger vorübergehender Verhinderung mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion durch eine Person vertreten werden, die die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, aber nicht Inhaberin einer Berufsausübungsbewilligung ist.

### **Dokumentationspflicht (GesG 26)**

Die Fachperson hat über die Behandlung eines Patienten fortlaufend Aufzeichnungen zu führen und den Behandlungsverlauf angemessen zu dokumentieren. Die Dokumentation muss insbesondere die Sachverhaltsfeststellungen, die Diagnose, die angeordneten Therapieformen sowie Ablauf und Gegenstand der Aufklärung enthalten.

Die Behandlungsdokumentation ist unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmassnahmen so lange aufzubewahren, als sie für die Gesundheit der Patientin oder des Patienten von Interesse ist, mindestens aber während zehn Jahren.

Bei Praxisaufgabe besteht die Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren weiter. Die Fachperson hat zu gewährleisten, dass die Behandlungsdokumentation unter Wahrung der Schweigepflicht verwaltet und den berechtigten Patientinnen und Patienten der Zugang dazu ermöglicht wird

Die Fachperson kann sich auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Patientin oder dem Patienten von ihrer Aufbewahrungspflicht befreien, indem sie die Behandlungsdokumentation der nachbehandelnden Fachperson oder der Patientin oder dem Patienten übergibt.

Wenn die vorschriftsmässige Aufbewahrung der Behandlungsdokumentation

	<p>durch die Fachperson nicht gewährleistet wird, kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Ersatzvornahme durch eine von ihr bezeichnete Stelle auf Kosten der Fachperson anordnen.</p> <p><b>Schweigepflicht (GesG 27)</b></p> <p>Die Fachperson ist verpflichtet, über alles, was ihr Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit der Behandlung mitteilen und was sie dabei wahrnimmt, gegenüber Drittpersonen Stillschweigen zu bewahren.</p> <p>Die Schweigepflicht entfällt, wenn der Patient oder die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Auskunftserteilung ermächtigt hat oder wenn auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung eine Auskunftspflicht oder ein Auskunftsrecht besteht.</p> <p><i>Für weitere Informationen über die Schweigepflicht, siehe Leitfaden zur Schweigepflicht von Gesundheitsfachpersonen unter « Unterlagen ».</i></p> <p><b>Rechte und Pflichten der Patienten und der Gesundheitsfachpersonen</b></p> <p><i>Für weitere Informationen über die Schweigepflicht, siehe Verordnung über die Rechte und Pflichten der Patienten und der Gesundheitsfachpersonen unter « Quellen ».</i></p>
<b>Heilmittel</b>	Der Osteopath darf keine Heilmittel anwenden.
<b>Werbung</b>	
<b>Verfahren</b>	<p>Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat zur Erlangung der Berufsausübungsbewilligung folgende Unterlagen beim Kantonsarztamt einzureichen (GesV 3):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) einen anerkannten Fähigkeitsausweis</li> <li>2) einen Ausweis über die Absolvierung der verlangten praktischen Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss,</li> <li>3) ein Handlungsfähigkeitszeugnis</li> <li>4) ein Arzzeugnis, das sich über den Gesundheitszustand im Hinblick auf die Berufsausübung ausspricht,</li> <li>5) einen Auszug aus dem Zentralstrafregister</li> </ol>
<b>Gebühren</b>	
<b>Haftung des Therapeuten</b>	Eine ausreichende haftpflchtversicherung
<b>Sanktion</b>	

## ***Alle weiteren Tätigkeiten des Gesundheitswesens***

Tätigkeiten des Gesundheitswesens, die nicht bewilligungspflichtig sind, können **grundsätzlich frei ausgeübt werden**.

Dienstleistungserbringende in diesem Bereich dürfen :

- keine diagnostische oder behandelnde Tätigkeit ausüben, welche die Kenntnisse einer Fachperson voraussetzt
- keine ansteckenden Krankheiten behandeln
- keine irreführende oder unwahre Werbung betreiben und keine Titel und Berufsbezeichnungen verwenden, die zu Täuschung über ihre Ausbildung Anlass geben können

*NB : Wenn Sie eine Komplementär- oder Alternativtherapie ausüben, erkundigen Sie sich beim Kantonsarztamt.*

